

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 18a SGB II Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) – war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 20.06.2013

Aufnahme weiterer mitteilungsbedürftiger Sachverhalte für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.

Erstfassung vom 27.09.2006

Gesetzestext

§ 18a SGB II

Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen Eingliederungsvereinbarung

¹Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur eng zusammenzuarbeiten. ²Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Sachverhalte mit Unterrichtungspflicht.....	1



1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift wurde durch das Fortentwicklungsgesetz zum SGB II vom 20.07.06 (BGBl. I Nr. 36 vom 25.07.06) eingefügt. Sie regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit (AA), der zugelassenen kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtungen mit den für die Arbeitsförderung nach dem SGB III zuständigen AA in Bezug auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen. Hierzu zählen insbesondere Leistungsberechtigte, welche Bürgergeld aufstockend zum Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (sog. Aufstocker) beziehen, Bezieher/-innen von Gründungszuschuss, Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld aber auch Teilnehmer/-innen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, etc. Zeitgleich wurde eine entsprechende Regelung in das SGB III eingefügt (§ 9a SGB III).

Zweck der Regelung
(18a.1)

(2) Durch die Informationspflichten werden die Mitwirkungspflichten der Antragsteller/-innen bzw. Leistungsbezieher/-innen gemäß § 60 SGB I nicht beseitigt.

Mitwirkungspflichten
(18a.2)

2. Sachverhalte mit Unterrichtungspflicht

Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere bei folgenden Sachverhalten:

Katalog
(18a.3)

1. Anzeige der Gewährung von Bürgergeld und damit der federführenden Betreuung
2. Geplante und laufende Eingliederungsleistungen
3. Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme, Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder Mithilfe bei Familienangehörigen, ehrenamtliche Tätigkeiten
4. Beendigung der Hilfebedürftigkeit/des Leistungsbezuges und dessen Ursache (damit Betreuung durch die AA)
5. Änderungen beim Einkommen, auch einmaligen Einnahmen
6. Leistungsminderungen
7. Ortsabwesenheit
8. Adressänderung
9. Änderungen die sich auf die Verfügbarkeit im SGB III auswirken (z. B. Änderungen bei der möglichen Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit).